

Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen für die Nutzung des Martin-Luther-Hauses (MLH), Hönnetalstr. 262, 58675 Hemer-Deilinghofen



Stand 24.08.2020

Präambel

Diesem Konzept liegt die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der Fassung vom 12. August 2020 zugrunde.

Generell ist festzuhalten, dass die Verordnung und dieses daraus entwickelte Schutzkonzept Infektionen mit dem Corona-Virus nicht ausschließen können. Allen Gruppenleitern und Besuchern des MLH muss bewusst sein, dass das Risiko einer Ansteckung in Gesellschaft mehrerer Menschen ohne Einhaltung des ansonsten vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern zueinander und ohne das ordnungsgemäße Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht auszuschließen ist. Daher liegt die letztendliche Entscheidung über die Durchführung von Gruppentreffen und dem Besuch dieser Treffen bei den Gruppenleitern und Teilnehmer/innen der Gruppen selbst.

Verantwortliche für die Einhaltung des Schutzkonzeptes

Verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Person, die für die Veranstaltung die Gesamtverantwortung trägt (z.B. Gruppenleiter/in). Lassen sich eine oder mehrere Bestimmungen des Schutzkonzeptes nicht realisieren, ist die Durchführung der Veranstaltung zu unterlassen. Der Ordnungsgeber verlangt von den verantwortlichen Trägern (also der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen) die Durchsetzung des Schutzkonzeptes. Insofern ist der Träger verpflichtet, Stichproben bei Gruppenstunden durchzuführen. Darüber hinaus kann die Einhaltung des Schutzkonzeptes ohne vorherige Ankündigung durch das Gesundheitsamt erfolgen. Eventuell festgestellte Verstöße werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro belegt.

Allgemeine Hygienevorschriften

Beim Betreten und Verlassen des MLH, beim Begehen der Flure, der Toilettenbenutzung und beim Betreten, Bewegen in die und Verlassen der Gruppenräume ist zwingend das ordnungsgemäße Tragen (Abdeckung von Mund und Nase) mit einem Mund-Nasen-Schutz von allen Besuchern sicherzustellen.

Beim Betreten des MLH hat jeder Besucher mit Hilfe des vorhandenen Desinfektionsspenders seine Hände zu desinfizieren.

Hände schütteln, Umarmungen und näherer Körperkontakt sind zu vermeiden.

Nach der Gruppenstunde sind alle Oberflächen (Tische, Stühle, Türklinken) durch die Gruppenleiter zu reinigen. Entsprechende Reinigungsmittel sind in der Küche des MLH vorhanden.

Verfügbare Räume

Für die Gruppenarbeit stehen grundsätzlich alle Räume zur Verfügung. Folgende Räume dürfen jedoch nur mit max. 10 Personen genutzt werden: Sitzungszimmer, Kinderschar-Raum, TeeCafe-Raum und Tischtennis-Raum.

Alle übrigen Räume können unter Einhaltung einer festen Sitzordnung und Sicherstellung einer ordentlichen in kurzen Abständen (ca. 15 Min.) Durchlüftung (Kippstellung der Fenster reicht nicht aus) mit mehr als 10 Personen genutzt werden.

Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit aller Besucher und Kontaktpersonen

Jeder Gruppenleiter ist verpflichtet, in einer Liste einzutragen, welche Gruppe sich zu welcher Zeit in welchem Raum mit wie viel Personen getroffen hat. Diese Liste befindet sich am Kalenderbrett im Flur der 1. Etage rechts neben der Küche.

Bewirtung/Küchenbetrieb

Aufgrund der komplexen Anforderungen an Bewirtungen/Verpflegungen kann diese bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden. Selbst bei Erfrischungsgetränken ist zu beachten, dass ein direkter Kontakt zu Flaschen und Gläsern durch mehr als eine Person ohne erneute Handdesinfektion ausgeschlossen sein muss.

Gruppen bis zu 10 Personen

Für Gruppen bis zu 10 Personen gilt die Einfache Nachverfolgbarkeit gem. Corona-Schutzverordnung § 2 a Satz 1. Das bedeutet: 10 Personen inkl. Gruppenleiter/Mitarbeiter können in den Gruppenräumen im MLH zusammenkommen. Im Gruppenraum selbst kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden. Der Gruppenleiter hält in einer Liste pro Versammlung die Namen, Adressen und Telefon-Nr. der Besucher fest. Die Liste ist in dem Briefkasten neben dem Kalenderbrett in der 1. Etage rechts neben der Küche einzuwerfen. Die Kirchengemeinde übernimmt nach vier Wochen die Vernichtung der Listen gem. DSGVO.

Gruppen über 10 Personen bis max. 48 Personen

Bei Gruppen über 10 Personen ist eine feste Sitzplatzordnung sowie eine Dokumentation, welche Person erforderlich. Dazu sind die Sitzplätze im Frauenhilfsraum, Unterrichtsraum und im Saal (nur im Saal sind max. 48 Personen zugelassen) mit einer nummerierten Sitz- und Tischanordnung versehen worden. Ein Sitzplan für diese Räume ist erstellt. Die Gruppenleiter lassen von jedem Besucher einen Beleg ausfüllen, der Auskunft über die Sitzplatz-Nr., Name, Adresse und Telefon-Nr. der Besucher gibt. Die Belege sind in geeigneter Form zusammenzuheften und in den Briefkasten neben dem Kalenderbrett in der 1. Etage rechts neben der Küche einzuwerfen. Die Blanko-Belege werden von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt.

Während die Besucher auf den fest zugeordneten Plätzen sitzen, kann auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Verlässt ein Besucher seinen Platz, ist von ihm zwingend der Mund-Nasen-Schutz wieder anzulegen.

Musikgruppen

Hier ist zwischen Gesangsgruppen und Bläsergruppen zu unterscheiden.

Bläsergruppen

Gemäß Anlage zur Coronaschutzverordnung NRW Kapitel XII sind ausschließlich im großen Saal des MLH Proben mit maximal 17 Bläserinnen und Bläsern inkl. Dirigenten möglich. Dabei muss jedem Musiker mindestens 7 m² Platz zur Verfügung stehen und ein Mindestabstand von 2 Metern zueinander eingehalten werden. Wird eine Sitzanordnung in Reihen hintereinander gewählt, ist zusätzlich eine Plexiglasabtrennung zum Vordermann/frau erforderlich, die den Schalltrichter des Musikinstruments deutlich überragt. Im großen Saal sind in Absprache mit den Bläsergruppen feste Markierungen für die Sitzanordnung anzubringen, damit die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände sichergestellt werden kann. Der Chorleiter hat in einem Sitzplan die Teilnehmer zu vermerken.

Der Chorleiter sorgt dafür, dass die Schalltrichter mit einem Plopp-Schutz versehen sind. Das Ausblasen des Kondenswassers ist nicht erlaubt. Dieses ist mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufzufangen und sorgfältig zu entsorgen.

Im großen Saal sind in Absprache mit den Bläsergruppen feste Markierungen für die Sitzanordnung anzubringen, damit die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände sichergestellt werden kann. Maximal zwei Jungbläser und ein Unterrichtender können unter Einhaltung der obigen Abstands- und Hygieneregeln auch im Frauenhilfsraum, im Unterrichtsraum oder im Tischtennisraum ausgebildet werden.

Gesangsgruppen

Gemäß Anlage zur Coronaschutzverordnung NRW Kapitel XII Absatz 5, letzter Satz ist beim Singen ein Mindestabstand untereinander von seitlich 3 Metern und 4 Metern nach vorn einzuhalten. Daraus folgt, dass im großen Saal nur max. 11 Sänger/innen inkl. Dirigenten proben können. Der Chorleiter hat in einem Sitzplan die Teilnehmer zu vermerken.

Gymnastikgruppen

Der Mindestabstand bei allen Übungen muss 1,5 Meter betragen. Übungsgegenstände dürfen ohne vorherige Desinfektion nicht untereinander weitergegeben werden. Partnerübungen sind zu unterlassen.

Diese Schutzverordnung wurde vom Presbyterium am 13.8.20 beschlossen, den Gruppenleitern am 16.8.20 erläutert, in der endgültigen Fassung am 19.8.20 per E-Mail-Versand an alle Gruppenleiter veröffentlicht und **tritt am 24.8.20 in Kraft**.